

befinden, so hat sie auch wieder auf der andern Seite die Ausgleichung jener ursprünglichen Ungleichheiten selbst in so weit herbeigeführt, als bei dem stets wechselnden Besitz des Grundeigenthums diese Ungleichheiten längst ausgeglichen sind, da der Kauf- und Verkaufspreis jederzeit nur nach dem Betrag der gangbaren Steuern, nicht aber auf die Möglichkeit hin berechnet wird, und auch nicht berechnet werden kann, daß auch im gewöhnlichen Gang der Dinge, ohne alle durch neue Ereignisse gegebene Veranlassung, eine Vermehrung der gewöhnlichen Steuern, in Folge eines Steuersystems geschehen und im Geiste desselben gerechtfertigt werden könne, dessen Basis die Zeit gänzlich zerstört hat. Die Annahme der höchstmöglichen Erhöhung des Schock- und Quatemberquantums bei Ankauf eines Grundstücks, würde den Kauf und Verkauf des Grundeigenthums entweder ganz schwankend machen, oder den Werth desselben auf eine beispiellose und dem Staat nachtheilige Art herabdrücken; und dennoch giebt es kein Mittel, wodurch sich der Kapitalist, der ein Kapital im Grundeigenthum anlegen will, gegen einen Verlust, der ihn durch eine mögliche, im tiefsten Frieden stets drohende Erhöhung der gangbaren ordinären Steuern treffen würde, sichern könnte, da ihm niemand eine genügende und schützende Antwort auf die Frage zu ertheilen vermag, ob das fragliche Grundstück gegen das Ganze zu hoch oder zu niedrig besteuert ist? Diese Lehre ist es, welche, wie wir überzeugt sind, die Gegenwart, die sich mit Ausbildung eines neuen gleichmäßig treffenden Steuersystems beschäftigt, vorzüglich zu befolgen hat, um einen Weg zu verlassen, der nothwendigerweise bei fernerer Verfolgung dem ganzen Staate durch die Unsicherheit des Besitzthums im Grundeigenthum höchst nachtheilig werden muß. Wenn nun seit 1816. bis 1828. das gangbare Schockquantum durch die Aufziehung ungangbarer Schocke um

53391 Schocke 35 Groschen 11 $\frac{7}{8}$ Pf.

vermehrt und hierdurch, so wie durch die gleichfalls bei dem gangbaren Quatemberquantum erfolgte Erhöhung dem Steuerärarium auf diesem Wege eine jährlich fortdauernde Mehreinnahme von 21,561 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. in Schock- und Quatembersteuern, welche überhaupt in den vier Jahren 1821. bis mit 1824. gegen die vorhergehenden vier Jahre einen Mehrertrag von 102,344 Thlr. 10 Gr. 9 Pf., in den drei Jahren 1825. bis mit 1827. gegen die vorhergehenden drei Jahre aber wiederum einen fernern Mehrertrag von 30,933 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. gewährten, zugeführt worden ist, so zeigt uns die Berechnung des Bedarfs für die aus dem ordinären Steuerfond zu deckenden Staatsbedürfnisse, so wie der Summe, welche bisher aus dem ordinären Steuerfond zu dem extraordinären Steuerfond übertragen wurde, daß eine Abminderung der ordinären Steuern, welche auf dem Grundeigenthum lasten, nicht allein thunlich, sondern auch nothwendig ist; es bedarf daher das Alerarium, selbst wenn das Fortschreiten auf jenem Wege an sich unbedenklich wäre, nicht einmal dieses Mittels fernerhin mehr.

Angelangt in einer Zeit, wo es möglich ist, den so schwer belasteten Grundeigenthümer, welcher so oft dem Kampf mit Ereignissen, die bald die Elemente, bald der Krieg,